

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 8 "Gewerbegebiet Nord" der Stadt
Erwitte, gem. § 13 BBauG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 "Gewerbegebiet Nord" setzt für die Erschließung des gesamten Gewerbe- und Industriegebietes lediglich die Erschließungsstraße Overhagener Weg und Weckinghauser Weg als äußere Erschließung fest. Auf weitere Erschließungsflächen insbesondere zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücke wurde im Bebauungsplan verzichtet, weil bei Planaufstellung keine hinreichenden Angaben und Absichten vorlagen, welche gewerblichen Betriebe in welcher Größenordnung sich dort einmal ansiedeln werden. Daher war es zum damaligen Planungsstand unzweckmäßig eine innere Erschließung vorzusehen, die u. U. wegen unterschiedlicher Bedarfsanforderung der Betriebe hinsichtlich ihres Flächenanspruches hätte laufend geändert werden müssen.

Der Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Nr. 407 beabsichtigt nunmehr, sein Grundstück aufzuteilen und an mehrere Interessenten zu veräußern, so daß für den Änderungsbereich konkrete Flächenausweisungen vorgenommen werden können.

Um den rückwärtigen Bereich des Grundstücks 407 erschließen zu können, ist die Anlegung eines neuen Stichweges, der vom Overhagener Weg in westliche Richtung abzweigt, erforderlich.

Durch diese Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß gem. § 13 BBauG eine vereinfachte Änderung durchgeführt wird.